

497 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**1977 04 15****Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
über den Wirtschaftskörper „Österreichische
Bundesforste“**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“

§ 1. (1) Der Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“ umfaßt im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes alle Betriebe und sonstigen Vermögenschaften (Liegenschaften, Anlagen, Rechte und Verbindlichkeiten) des Bundes, die in dem genannten Zeitpunkt von dem durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 282/1925 gebildeten Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“ verwaltet werden.

(2) Den „Österreichischen Bundesforsten“ obliegt die Verwaltung aller übrigen Betriebe, Waldflächen, sonstigen Liegenschaften und Anlagen, die im Eigentum des Bundes stehen oder nur vom Bund verwaltet werden und überwiegend forstlichen Zwecken dienen oder im Interesse der Verbesserung der Besitzstruktur zweckmäßig mit diesen zusammen verwaltet werden können und bei denen im Grundbuch ersichtlich gemacht ist, daß die Verwaltung den „Österreichischen Bundesforsten“ obliegt.

(3) Nicht unter Abs. 2 fallen Liegenschaften, die überwiegend anderen Zwecken als der forstwirtschaftlichen Produktion dienen.

(4) Der Bund betreibt die Geschäfte des Wirtschaftskörpers unter der Bezeichnung „Österreichische Bundesforste“ oder „ÖBF“. Die „Österreichischen Bundesforste“ haben ihren Sitz in Wien.

(5) In Rechtsangelegenheiten, die sich auf die Österreichischen Bundesforste beziehen, kann der Bund unter der Bezeichnung „Österreichische Bundesforste“ klagen und geklagt werden.

Aufgaben

§ 2. (1) Den Österreichischen Bundesforsten obliegen im Rahmen der forstrechtlichen und

sonstigen gesetzlichen Bestimmungen vor allem die Erzielung eines bestmöglichen betriebswirtschaftlichen Erfolges bei der Produktion, der Weiterverarbeitung und der Verwertung des Rohstoffes Holz und der forstlichen Nebenprodukte sowie die bestmögliche Verwaltung des Betriebsvermögens.

(2) Bei Erfüllung der im Abs. 1 bezeichneten Aufgaben haben die Österreichischen Bundesforste insbesondere auf folgende weitere Zielsetzungen Bedacht zu nehmen:

- a) der Waldboden ist nachhaltig zu bewirtschaften; seine Produktionskraft ist zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern;
- b) die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes sind bestmöglich zu sichern und weiterzuentwickeln;
- c) die Trink- und Nutzwasserreserven sind — wenn daran ein öffentliches Interesse zu erwarten ist — zu erhalten;
- d) auf die Interessen der Landwirtschaft sowie auf sonstige öffentliche Interessen ist Bedacht zu nehmen;
- e) Flächen außerhalb des Waldes, die für Erholungszwecke im besonderen Maße geeignet sind, wie Seeufer, sind vor allem diesen Zwecken zugänglich zu machen;
- f) an der Gestaltung von Naturparks ist mitzuwirken;
- g) die Betriebsstruktur ist nach Möglichkeit zu verbessern.

(3) Die Österreichischen Bundesforste haben bei der Wildbewirtschaftung nach Maßgabe des ökologischen Gleichgewichtes besonders auf die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 Bedacht zu nehmen.

(4) Zur Erfüllung der in den Abs. 1 und 2 genannten Aufgaben ist der Besitzstand zu erhalten und die Erweiterung des Waldbesitzes anzustreben. Bei Veräußerung von Grundstücken ist der Erlös zur Verbesserung der Betriebsstruktur zweckgebunden zu verwenden.

Betriebsführung

§ 3. (1) Für die Betriebsführung gelten folgende Grundsätze:

- a) Die Österreichischen Bundesforste sind nach Maßgabe des § 2 nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Bei Verwertung und Angebot ist auf die jeweilige Marktlage Bedacht zu nehmen;
- b) die forstlichen Flächen sind in Eigenregie zu bewirtschaften;
- c) die Verpachtung von nicht überwiegend forstlich genutzten Liegenschaften und von Nebenbetrieben ist zulässig. Von der Bemessung des Pachtzinses nach kaufmännischen Grundsätzen darf nur bei Flächen, die der Erholung der Allgemeinheit dienen und nicht gewinnbringend verwendet werden, und auch bei diesen nur mit Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, die des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Finanzen bedarf, abgewichen werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Erholungszweck sonst nicht in gleicher Weise erreicht werden kann.

(2) In periodischen Zeitabständen sind Forsteinrichtungen durchzuführen. Diese haben zu bestehen in

- a) der Erfassung des Zustandes des Waldes,
- b) der Überprüfung der Auswirkung der produktionstechnischen Maßnahmen und der Holznutzungen in der abgelaufenen Periode und
- c) der Vornahme einer Produktions- und Nutzungsplanung nach forstfachlichen Gesichtspunkten.

Vorstand

§ 4. (1) Zur Leitung der Österreichischen Bundesforste ist der Vorstand berufen. Er ist an die Weisungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gebunden.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Generaldirektor), dem Vorsitzenden-Stellvertreter (Generaldirektor-Stellvertreter) und höchstens zwei weiteren Mitgliedern (Vorstandsdirektoren).

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Bundesregierung auf höchstens zehn Jahre zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Es dürfen nur Personen bestellt werden, die

- a) österreichische Staatsbürger sind und
- b) auf Grund ihrer Vorbildung und bisherigen Tätigkeit zur Ausübung dieser Funktion befähigt erscheinen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes müssen hauptberuflich für die Österreichischen Bundesforste tätig sein.

(6) Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung, eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Wirtschaftsrates (§ 6) dürfen im Vorstand nicht tätig sein.

(7) Die Bundesregierung hat die Bestellung zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Der Widerruf ist endgültig. Dienstrechte Ansprüche werden hiervon nicht berührt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes

§ 5. (1) Der Vorstand ist — unbeschadet der Bestimmungen des § 8 — zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die die Erfüllung der Aufgaben der Österreichischen Bundesforste mit sich bringt. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn nicht mehr als ein Mitglied fehlt. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im Umlaufweg dürfen Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn ein Aufschub Interessen des Unternehmens gefährden würde und der Vorstand nicht rechtzeitig zusammentreten kann; solche Beschlüsse bedürfen der Stimmeneinhelligkeit.

(3) Über die Beschlüsse des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen, die von den bei der Beschußfassung anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterfertigen sind.

(4) Der Vorstand hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vierteljährlich, ferner bei wichtigem Anlaß, über die Lage der Österreichischen Bundesforste zu berichten. Der Vorstand hat weiters dem Wirtschaftsrat (§ 6) über den Gang der Geschäfte und die Lage der Österreichischen Bundesforste vierteljährlich schriftlich, darüber hinaus auch bei wichtigem Anlaß mündlich, zu berichten.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Wirtschaftsrates teilzunehmen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn es der Wirtschaftsrat verlangt.

(6) Die Österreichischen Bundesforste werden durch jedes einzelne Mitglied des Vorstandes außergerichtlich und — unbeschadet der Vertretungsbefugnis der Finanzprokuratur — gerichtlich vertreten. Die Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle Arten von Rechtsgeschäften und

497 der Beilagen

3

Rechtshandlungen, die die Verwaltung und der Betrieb der Österreichischen Bundesforste mit sich bringen.

(7) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, daß die Zeichnenden zur Bezeichnung der Dienststelle der Österreichischen Bundesforste nach Anbringen des Dienstsiegels ihre Namensunterschrift hinzufügen.

(8) Der Vorstand hat zur Regelung seiner Tätigkeit und der inneren Organisation der Österreichischen Bundesforste eine Geschäftsordnung und eine Geschäftseinteilung zu erlassen.

Wirtschaftsrat

§ 6. (1) Der Wirtschaftsrat besteht aus dem Leiter der für das Forstwesen fachlich zuständigen Sektion im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Vorsitzendem, vier von den politischen Parteien nach ihrem Stärkeverhältnis im Hauptausschuß des Nationalrates entsendeten Vertretern, einem vom Bundesminister für Finanzen entsendeten Beamten aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Finanzen und drei vom Zentralbetriebsrat der Österreichischen Bundesforste entsendeten Arbeitnehmervertretern.

(2) Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch das an Lebensjahren älteste der von den politischen Parteien entsendeten Mitglieder vertreten.

(3) Auf die Entsendung und Abberufung der Arbeitnehmervertreter findet § 110 Abs. 2 und 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.

(4) Der Vorsitzende hat den Wirtschaftsrat mindestens viermal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Der Vorsitzende des Wirtschaftsrates hat eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, wenn es der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft oder mindestens drei Mitglieder des Wirtschaftsrates verlangen.

(5) Zur Beslußfassung des Wirtschaftsrates ist es erforderlich, daß der Gegenstand der Beslußfassung den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher angekündigt wurde und an der Sitzung mindestens sechs Mitglieder teilnehmen. Die Mitglieder können ihre Obliegenheiten nicht durch andere ausüben lassen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Eine Stimmabstimmung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Wirtschaftsrat hat sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung zu geben, die insbesondere Zeitpunkt und Einberufungsfristen für

Sitzungen, die Erstellung der Tagesordnung und die Form der Abstimmung und der Protokollführung regelt.

(7) Über die Beratungen und die Beschlüsse des Wirtschaftsrates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Dieser hat eine Ausfertigung der Niederschrift binnen zehn Tagen nach Unterzeichnung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und allen Mitgliedern des Wirtschaftsrates zu übermitteln.

(8) Die Mitglieder des Wirtschaftsrates haben Anspruch auf Reisegebühren nach Maßgabe der für Bundesbedienstete der Dienstklasse VIII geltenden Vorschriften.

- (9) Die Mitgliedschaft zum Wirtschaftsrat endet
 - a) mit der Abberufung durch die ernennende bzw. entsendende Stelle,
 - b) für die von den politischen Parteien entsendeten Mitglieder auch mit dem Ablauf der Gesetzgebungsperiode des Nationalrates,
 - c) durch Verzicht, ausgenommen der Vorsitzende.

(10) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist für das ausgeschiedene Mitglied ein neues Mitglied zu bestellen. Hierfür gelten die Vorschriften, die für die Bestellung des ausgeschiedenen Mitgliedes gegolten haben, sinngemäß.

Aufgaben des Wirtschaftsrates

§ 7. (1) Dem Wirtschaftsrat obliegt es, alle wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung der Österreichischen Bundesforste, insbesondere die im § 8 Abs. 2 genannten Angelegenheiten, vorzuberaten.

(2) Die Mitglieder des Wirtschaftsrates können Vorschläge für Maßnahmen vorlegen, die geeignet sind, zur Verwirklichung der Zielsetzung dieses Bundesgesetzes beizutragen. Solche Vorschläge sind an den Vorsitzenden zu richten und in der nächsten Sitzung des Wirtschaftsrates zu behandeln.

(3) Dem Wirtschaftsrat obliegt es weiters, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Der Wirtschaftsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Österreichischen Bundesforste verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht — jedoch nur an den Wirtschaftsrat als solchen — verlangen; lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn der Vorsitzende des Wirtschaftsrates oder zwei andere Mitglieder das Verlangen unterstützen. § 110 Abs. 3 dritter Satz des Arbeitsverfassungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Dem Wirtschaftsrat steht ein Einsichtsrecht in die betrieblichen Aufzeichnungen der Österreichischen Bundesforste zu. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Wirtschaftsrat alle für dessen Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Mitglieder des Wirtschaftsrates haben über alle ihnen in Ausübung ihrer Funktion bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, wenn die vorzeitige Weitergabe dieser Tatsachen die Interessen der Österreichischen Bundesforste nachteilig berühren kann.

Aufgaben des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft

§ 8. (1) Die Österreichischen Bundesforste sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unterstellt; er hat erforderlichenfalls allgemeine Richtlinien für die Betriebsführung der Österreichischen Bundesforste zu erlassen.

(2) Der Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bedürfen

- a) die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung des Vorstandes und die Geschäftsordnung des Wirtschaftsrates;
- b) sonstige wesentliche Veränderungen der Organisation;
- c) der Wirtschaftsvoranschlag, der Betriebsvoranschlag und der Geldvoranschlag sowie wesentliche Änderungen derselben;
- d) die Jahresrechnung;
- e) mehrjährige Investitions- und Rationalisierungspläne;
- f) wichtige Auftragsvergaben, insbesondere solche, die künftige Geschäftsjahre belasten.

(3) Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn der Vorschlag den gesetzlichen Vorschriften widerspricht oder der Erfüllung der im § 2 genannten Aufgaben unzureichend dient oder nicht im Einklang mit vorrangigen wirtschaftspolitischen, forstpolitischen oder anderen öffentlichen Interessen steht.

Geburung

§ 9. (1) Auf die Geburung der Österreichischen Bundesforste und die Leistungen der Österreichischen Bundesforste für andere Zweige der Bundesverwaltung finden die für Bundesbetriebe allgemein geltenden Haushaltsvorschriften Anwendung.

(2) Bei den Vermögensübertragungen gemäß § 14 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes hat eine Vergütung (§ 30 und § 31 der Bundeshaushaltsverordnung, BGBl. Nr. 118/1926) zu unterbleiben.

Geldvoranschlag, Wirtschaftsvoranschlag und Betriebsvoranschlag

§ 10. (1) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr hinsichtlich der Österreichischen Bundes-

forste einen Geldvoranschlag einschließlich des Dienstpostenplanes sowie des Systemisierungsplanes der Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge des Bundes und des Systemierungsplanes der Datenverarbeitungsanlagen des Bundes sowie einen Wirtschaftsvoranschlag aufzustellen. Der Geldvoranschlag hat die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des folgenden Geschäftsjahres zu enthalten. Der Wirtschaftsvoranschlag hat die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge des folgenden Geschäftsjahres zu enthalten. Die Voranschläge sind vom Vorstand dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft so rechtzeitig vorzulegen, daß nach Genehmigung gemäß § 8 Abs. 2 lit. c ihre Einbeziehung in den Bundesvoranschlagsentwurf gewährleistet ist.

(2) Der Vorstand hat außerdem für jedes Geschäftsjahr einen Betriebsvoranschlag aufzustellen. Dieser hat zumindest eine Vorschau auf die Erträge und Aufwendungen sowie eine Übersicht über Abweichungen von der Produktions- und Nutzungsplanung der Forsteinrichtung im laufenden Geschäftsjahr zu enthalten. Dieser Betriebsvoranschlag ist vom Vorstand bis 30. April jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen. Der Betriebsvoranschlag ist den Zwecken der Betriebsführung entsprechend zu gliedern.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Jahresrechnung

§ 11. (1) Der Vorstand hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs den Rechnungsabschluß der für Rechnung des Geldvoranschlages vollzogenen Einnahmen und Ausgaben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft so rechtzeitig vorzulegen, daß seine rechtzeitige Weiterleitung an den Rechnungshof und Einbeziehung in den Bundesrechnungsabschluß gewährleistet werden kann.

(2) Der Vorstand hat überdies bis 30. April des folgenden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft den Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) vorzulegen; dem Jahresabschluß ist eine Übersicht über Abweichungen von der Produktions- und Nutzungsplanung der Forsteinrichtung anzuschließen. Der Jahresabschluß darf nicht vor Beginn der Beratungen im Nationalrat über den Bundesrechnungsabschluß des Jahres, auf den sich der Jahresabschluß bezieht, veröffentlicht werden.

Richtlinien für das Rechnungswesen

§ 12. (1) Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nähere Richtlinien für die Aufstellung des Wirtschaftsvoranschlages und des Geldvoranschlages und deren

497 der Beilagen

5

Darstellung im Bundesvoranschlagsentwurf sowie für die Organisation des Rechnungswesens und die Abwicklung des Kassen- und Zahlungsdienstes und die Aufstellung der Jahresrechnung erlassen. Inwieweit hiebei der Rechnungshof mitzuwirken hat, richtet sich nach den Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes, BGBl. Nr. 144/1948, in der Fassung BGBl. Nr. 299/1958 und 179/1959.

(2) Dabei ist auf die Erfordernisse, die sich aus der Aufgabenstellung der Österreichischen Bundesforste, ihrer Betriebsstruktur und ihrer Beteiligung an den Absatzmärkten ergeben, Bedacht zu nehmen.

Investitionsfinanzierung

§ 13. Über die Durchführung der mehrjährigen Investitionspläne der Österreichischen Bundesforste hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen herzustellen. Dieser hat dabei die auf Grund der mittel- und langfristigen Haushalts- und Kreditpolitik des Bundes gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten zu beachten.

Übergangsbestimmungen

§ 14. (1) Mitglieder des Vorstandes sind im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes provisorisch der Generaldirektor und die Direktoren, die auf Grund des § 7 des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 282, zuletzt bestellt worden sind. Die definitive Bestellung des Vorstandes auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hat innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erfolgen. Sofern ein provisorisches Vorstandsmitglied sich bei der Ausschreibung nach dem Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 700/1974, nicht bewirbt oder nicht definitiv bestellt wird, gilt es mit dem Zeitpunkt der definitiven Bestellung des Vorstandes als abberufen im Sinne des § 9 des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 282, so daß die in den bestehenden Dienstverträgen für diesen Fall vorgesehenen Wirkungen eintreten. Entspricht die Zahl der zu bestellenden Vorstandsmitglieder der Zahl der provisorischen Vorstandsmitglieder und faßt die Bundesregierung den Beschuß, die provisorischen Mitglieder zu bestellen, so kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.

(2) Die auf Grund anderer Rechtsvorschriften bestehenden Dienstverhältnisse zu den Österreichischen Bundesforsten bleiben unberührt.

(3) Die Geschäftsordnung und die Geschäftseinteilung des Vorstandes (§ 5 Abs. 8) und die Geschäftsordnung des Wirtschaftsrates (§ 6

Abs. 6) sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen. Bis zur Erlassung der Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung werden die von der Generaldirektion des durch das Bundesgesetz vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 282, gebildeten Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“ erlassenen Anordnungen betreffend die Geschäftsordnung, die Geschäftseinteilung und alle sonstigen Verfügungen und Richtlinien, soweit sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in Geltung stehen, nicht berührt; für die Änderung von diese Geschäftsordnung oder diese Geschäftseinteilung betreffenden Bestimmungen gilt § 8 Abs. 2 lit. a sinngemäß.

(4) Die im § 1 Abs. 2 genannten Sachen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes zwar vom Bund, aber nicht von den Österreichischen Bundesforsten verwaltet werden, sind von der Bundesregierung binnen einem Jahr mit Verordnung in die Verwaltung der Österreichischen Bundesforste zu übertragen. In der Verordnung sind die einzelnen Sachen genau zu bezeichnen. Nach dem Inkrafttreten der Verordnung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Ersichtlichmachung, daß die Verwaltung der betreffenden Sachen den Österreichischen Bundesforsten obliegt, im Grundbuch zu veranlassen.

§ 15. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt — unbeschadet der Bestimmung des § 14 Abs. 1 — das Bundesgesetz BGBl. Nr. 282/1925 außer Kraft.

Vollziehungsklausel

§ 16. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit in den Abs. 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

(2) Die Vollziehung des § 4 Abs. 3 und 7 und des § 14 Abs. 1 und 4 erster und zweiter Satz obliegt der Bundesregierung.

(3) Die Vollziehung des § 3 Abs. 1 lit. c zweiter Satz und des § 13 obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

(4) Die Vollziehung des § 6 Abs. 1 obliegt insoweit dem Bundesminister für Finanzen, als es sich um die Entsendung eines Beamten in den Wirtschaftsrat handelt.

(5) Die Vollziehung des § 12 obliegt dem Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Nach Abschnitt A § 2 des Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 843/1922, waren die Betriebsverwaltungszweige des Bundes, zu welchen auch die Bundesforstverwaltung gehört, in eigene Wirtschaftskörper umzuwandeln. Ihre Führung und Organisation wurde damals bei Wahrung und Sicherung der mit diesen Zweigen verbundenen allgemeinen Interessen den Grundsätzen einer kaufmännischen Gebarung entsprechend umgeformt. Gleichzeitig wurde von der Gelegenheit Gebrauch gemacht, die aus dem Jahre 1873 stammende Organisation der Verwaltung der dem Bund eigenen Forste und Domänen in einer den geänderten Verhältnissen und den Wünschen der Bevölkerung entsprechenden Weise abzuändern. Diese Überlegungen und Bestrebungen führten zur Erlassung des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 282, über die Bildung eines Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“. Dieses Bundesgesetz ist durch § 43 des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBL. Nr. 94/1945, wieder in Kraft gesetzt worden und steht noch in Geltung.

Der Bundesgesetzgeber des Jahres 1925 hat das Bundesgesetz über die Bildung eines Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“ am 28. Juli 1925 — bereits in Kenntnis der am 1. Oktober 1925 in Kraft tretenden Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (im konkreten Fall „Forstwesen“) — beschlossen. Diese Tatsache berechtigt zur Schlussfolgerung, daß die nunmehr vorliegenden entsprechenden Regelungen über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“ — unbeschadet der kompetenzrechtlichen Zuordnung der das Zivilrechtswesen betreffenden Bestimmungen unter Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG — dem Kompetenztatbestand „Forstwesen“ im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG zuzuordnen sind.

Schon 1925 hat die gesetzgebende Körperschaft auf die allen Forsten zukommende große Bedeutung für die Allgemeinheit in hygienischer, klimatischer und hydrologischer Hinsicht, namentlich zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie für die Siedlungswasserwirtschaft und die Energiegewinnung, hingewiesen. Die Rolle der Servituts-

waldung für die Sicherung der Existenzfähigkeit vieler landwirtschaftlicher Betriebe wurde besonders unterstrichen.

Inzwischen hat der Nationalrat ein neues Forstgesetz beschlossen (BGBl. Nr. 440/1975), das die Nutzung des Waldes wie eh und je berücksichtigt, darüber hinaus aber der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes verstärkte Bedeutung beimißt. Weiters ist mit 1. Jänner 1974 das Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, in Kraft getreten, das in der Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt J Z. 14 die Verwaltung der spezifisch land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften des Bundes einschließlich der Angelegenheiten der Österreichischen Bundesforste in den ausschließlichen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft verweist.

Die Österreichischen Bundesforste bestehen schon länger als ein halbes Jahrhundert und haben in der Vergangenheit ihre betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Aufgaben gut erfüllt. Zahlreiche Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 282, sind jedoch durch die Entwicklung überholt. Neue Anforderungen werden an den Staatswald gestellt. Verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1925 lassen die heute im Lichte des Art. 18 B-VG wünschenswerte Bestimmtheit vermissen. Daher ist auch eine neue, den heutigen Erfordernissen entsprechende gesetzliche Grundlage notwendig. Die notwendige Reform kann wegen ihres Umfangs nicht auf eine Novelle beschränkt werden; daher muß die Materie gesetzlich neu geregelt werden.

Die Schwerpunkte der vorgesehenen Neuregelung sind:

1. Es sollen alle im Eigentum des Bundes stehenden Flächen und Einrichtungen, die überwiegend forstlichen Zwecken dienen, im Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“ zusammengefaßt werden.
2. Die Nutzfunktion, also die Produktion des Rohstoffes Holz, soll weiterhin Vorrang haben.
3. Bei Erfüllung dieser grundsätzlichen Aufgabe soll auf folgende weitere Zielsetzungen Bedacht genommen werden:

- a) Der Staatswald soll als Erholungswald für die erholungs suchende Bevölkerung erschlossen werden; die in der Verwaltung der Österreichischen Bundesforste stehenden Seeufergrundstücke sollen vor allem Erholungszwecken zugänglich gemacht werden.
- b) Der Erhaltung und Erweiterung der Schutzfunktion des Waldes soll entsprechend ihrer Bedeutung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.
- c) Die Sicherung von Trink- und Nutzwasserreserven soll zu den besonderen Aufgaben des Staatswaldes gehören, wenn daran ein öffentliches Interesse zu erwarten ist.
- 4. Vertretern der Dienstnehmer sollen Mitwirkungsrechte in der Unternehmensleitung zukommen (Drittelparität).
- 5. Die haushaltrechtlichen Vorschriften des vorliegenden Entwurfes bewegen sich in den Bahnen des geltenden Haushaltstrechtes.

Das vorliegende Bundesgesetz will einer umfassenden Reform des für Bundesbetriebe geltenden Rechts nicht vorgreifen, ja es ist durch die Einführung des Wirtschaftsrates die Voraussetzung dafür, die Österreichischen Bundesforste in der weiteren Entwicklung allenfalls unter gewissen weiteren Voraussetzungen zu einem aus dem Bundeshaushalt ausgenommenen Wirtschaftsbetrieb auszugestalten.

Die durch das Bundesgesetz den Österreichischen Bundesforsten erwachsenden Mehrausgaben (insbesondere die Aufwendungen für den Wirtschaftsrat) fallen im Verhältnis zum Gesamtbudget des Bundesbetriebes nicht ins Gewicht.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Durch das Bundesgesetz vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 282, wurden dem neugebildeten Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“ zur Bewirtschaftung zugewiesen

- a) die bisher vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Wege der Bundesforstverwaltung verwalteten, im Eigentum des Bundes befindlichen Forste und Domänen,
- b) die bisher vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Wege der Bundesforstverwaltung verwalteten Forste und Domänen der Religionsfonds.

Der von den Österreichischen Bundesforsten verwaltete Bundesbesitz ist in seinem Kern derselbe geblieben, war jedoch zahlreichen kleineren und größeren Änderungen unterworfen.

Der vorliegende Gesetzentwurf weist in § 1 Abs. 2 den gesamten (also auch den in Zukunft

zu erwerbenden) Waldbesitz des Bundes den Österreichischen Bundesforsten zur Bewirtschaftung zu, der sich für eine großflächige Bewirtschaftung eignet, sofern die forstliche Zielsetzung überwiegt. Dies liegt im Interesse der Erzielung eines bestmöglichen Wirtschaftserfolges und dient auch dem Grundsatz, die Verwaltung aus Spar- samkeitsgründen möglichst konzentriert zu führen.

Nicht unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallen Liegenschaften, die überwiegend anderen Zwecken als der forstwirtschaftlichen Produktion dienen. Das sind insbesondere die Waldflächen der Justizanstalten, Waldflächen, bei denen die militärische Zweckbestimmung gegenüber der Waldbewirtschaftung im Vordergrund steht, Waldflächen der Österreichischen Bundesbahnen, die dem Betrieb oder dem Schutz der Eisenbahnen dienen sowie ähnliche Waldflächen, bei denen die forstwirtschaftliche Nutzung gegenüber anderen Zwecken in den Hintergrund tritt. Dies gilt auch für den vorsorglichen Grunderwerb für Zwecke des Bundesstraßenbaues oder des Bundeshochbaues.

Zu § 2:

Die Bestimmung baut auf dem geltenden Recht auf, doch werden die Zielsetzungen an das Forstgesetz 1975 angepaßt. Insbesondere werden die überwirtschaftlichen Funktionen des Waldes, die im Forstgesetz 1975 erstmals eine entsprechende Berücksichtigung erfahren, im Gesetzestext besonders hervorgehoben. Im Interesse der erholungs suchenden Bevölkerung und des Fremdenverkehrs wird die besondere Bedachtnahme auf die Erholungswirkung des Waldes hervorgekehrt. Die Österreichischen Bundesforste waren schon bisher bestrebt, dieser Funktion des Waldes in überdurchschnittlichem Ausmaß ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Bei der Wildbewirtschaftung wird die besondere Bedachtnahme auf das ökologische Gleichgewicht vorgeschrieben.

Abs. 2 lit. e schließt eine andere Nutzung von Erholungsflächen nicht aus, wenn eine solche aus betriebswirtschaftlichen Gründen geboten ist.

In Abs. 2 lit. g ist der Begriff Betriebsstruktur umfassend zu verstehen, also in räumlicher, organisatorischer und vermögensrechtlicher Hinsicht.

Eine Erweiterung im Sinne des Abs. 4 liegt auch dann vor, wenn Nichtwaldflächen überwiegend zur Aufforstung erworben werden. Eine Verbesserung der Betriebsstruktur wird durch den Abverkauf von Grundstücken insbesondere dann erreicht werden können, wenn günstigere Ersatzgrundstücke mit dem Verkaufserlös erworben werden können. Die Verkaufserlöse sind zur Verbesserung der Betriebsstruktur zweckgebunden zu verwenden.

497 der Beilagen

9

Zu § 3:

Die Bestimmung stellt die Grundsätze für die Betriebsführung auf.

Die Österreichischen Bundesforste sind nach Maßgabe des § 2 nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Eine entsprechende Regelung ist auch im § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 282, und im § 1 Abs. 2 des Bundesbahngesetzes enthalten.

Zu § 4:

Als Organ der Österreichischen Bundesforste nennt der Gesetzentwurf den Vorstand. Der Vorstand tritt an die Stelle des bisherigen Kollegialorgans „Generaldirektion“ (§ 7 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 282/1925). Die Angelegenheiten der Österreichischen Bundesforste fallen gemäß Art. 77 B-VG in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt J Z. 14 des Bundesministeriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft; der Vorstand ist gemäß Art. 20 Abs. 1 B-VG an die Weisungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gebunden. Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft steht bei Besorgung der Aufgaben, die sich aus diesem Bundesgesetz ergeben, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als Hilfsapparat zur Verfügung.

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder soll wie bisher durch die Bundesregierung erfolgen. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder soll höchstens zehn Jahre betragen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Die Bestimmungen der Abs. 5 und 6 finden sich ähnlich im geltenden Recht (vgl. § 8 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 282/1925), doch wurden die Inkompatibilitätsnormen verschärft.

Zu § 5:

Die Regelung der Rechte und Pflichten des Vorstandes ist ausführlicher als im Bundesgesetz vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 282, und beseitigt in der Praxis aufgetretene Zweifelsfragen.

Zu § 6 und § 7:

Die Bestimmungen regeln die Bestellung und Funktion des Wirtschaftsrates. Dieser soll einerseits dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft als Gremium zur Vorberatung von allen wichtigen Angelegenheiten der Österreichischen Bundesforste (zum Beispiel auch Maßnahmen von ausschlaggebender Bedeutung für den Betriebserfolg oder die Sicherheit zahlreicher Arbeitsplätze) zur Verfügung stehen. Andererseits obliegen dem Wirtschaftsrat Überwachungsaufgaben ähnlich wie dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft. Durch die Betrauung des

Leiters der Forstsektion mit dem Vorsitz im Wirtschaftsrat ist sichergestellt, daß die wirtschaftlichen Interessen des Bundes stets optimal im Einklang mit den überwirtschaftlichen Funktionen des Staatswaldes gesehen werden. Die Vorschriften, durch die der Arbeitnehmerschaft des Betriebes Österreichische Bundesforste bestimmte Aufgaben und Befugnisse betreffend Information und Mitbestimmung eingeräumt werden, gehören dem Arbeitsverfassungsrecht an. In Analogie zum Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, wird hiebei die Drittelseiteiligung der Arbeitnehmervertreter vorgesehen. Auch die Entsendung und Abberufung der Arbeitnehmervertreter durch den Zentralbetriebsrat ist in Analogie zum Arbeitsverfassungsgesetz gestaltet. Der Zentralbetriebsrat ist an die Vorschläge der Listen gebunden, die im Zentralbetriebsrat vertreten sind. Diesen Listen steht ein Nominierungsrecht für so viele Arbeitnehmervertreter zu, wie dem Verhältnis der Zahl der auf diesen Listen gewählten zur Gesamtzahl der Mitglieder des Zentralbetriebsrates entspricht. Die Ermittlung erfolgt nach dem d'Hondt'schen System. Die für die Nominierung zur Entsendung berechtigten Listen können jederzeit die Abberufung ihrer Vertreter verlangen. Die in Durchführung des § 110 ArbVG erlassene Verordnung über die Entsendung von Arbeitnehmern in den Aufsichtsrat, BGBl. Nr. 343/1974, normiert im § 9 Abs. 3 als Beendigungsgrund der Mitgliedschaft aller Arbeitnehmervertreter die Entsendung der Arbeitnehmervertreter durch den neu konstituierten Zentralbetriebsrat. Die Regelung wird auch hier zu gelten haben.

§ 6 Abs. 8 bezieht sich derzeit auf die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der geltenden Fassung.

Die Ausnahme des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates im § 6 Abs. 9 lit. c widerspricht nicht dem Gleichheitssatz. Die Differenzierung ist sachlich begründet, weil der Vorsitz mit der Leitung der für das Forstwesen fachlich zuständigen Sektion im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft untrennbar verbunden ist.

Zu § 8:

Aufgabe des Vorstandes ist es, den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bei der Verwaltung des Forstbesitzes des Bundes weitestmöglich zu entlasten und die Geschäfte zum größtmöglichen Nutzen für die Allgemeinheit zu führen. Der Entwurf macht jedoch die grundlegenden Führungsentscheidungen von der Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft abhängig, der damit die allgemeine Linie für die Betriebsführung zu bestimmen und den Erfolg zu überwachen hat. Die verfassungsgesetzlich gegebene Möglichkeit, auch in Einzelheiten Weisungen zu erteilen, bleibt

10

497 der Beilagen

durch die Bestimmung unberührt. Die im Abs. 1 vorgesehenen Richtlinien stehen auf der Stufe einer Verwaltungsverordnung. Es darf sich daher um nur interne Regelungen handeln.

Zu § 9:

Die Kassenrechnung der Österreichischen Bundesforste ist im Rahmen des Bundeshaushaltes unter Beachtung der verfassungsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen zu führen. Der Grundsatz der streng kaufmännischen Führung der Österreichischen Bundesforste nach § 3 Abs. 1 lit. a bedingt eine weitgehende Flexibilität der Betriebsführung hinsichtlich der Kostenminimierung und der Ertragssteigerung. Die sich bietenden Marktchancen werden bei der Betriebsführung nur dann optimal genutzt werden können, wenn über die vom Gesetzgeber zur Bewirtschaftung anvertrauten Geldmittel möglichst frei von administrativen Beschränkungen verfügt werden kann. Darauf wird bei Erstellung der jeweiligen Entwürfe für das Bundesfinanzgesetz und bei Erlassung von Richtlinien gemäß § 12 des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes entsprechend Bedacht zu nehmen sein.

Die Bestimmung des Abs. 2 steht mit der Bestimmung des § 14 Abs. 4 in Zusammenhang.

Zu den §§ 10 bis 12:

Die Berücksichtigung der Aufgabenstellung und der Betriebsstruktur der Österreichischen Bundesforste bei der Erstellung von Richtlinien für das Rechnungswesen und die Bedachtnahme auf betriebswirtschaftliche Grundsätze sind Voraussetzung dafür, daß das Rechnungswesen der

Österreichischen Bundesforste seine Funktion als betriebliches Führungsinstrument, insbesondere im Hinblick auf den optimalen Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, zweckentsprechend erfüllen kann.

Zu § 13:

Dem Betrieb sollen langfristig jene Investitionsmittel zur Verfügung gestellt werden, die er in Erfüllung seiner Aufgabenstellung benötigt.

Zu § 14:

Diese Bestimmung enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen. Insbesondere sollen alle Rechte aus bestehenden Dienstverhältnissen zu den Österreichischen Bundesforsten gewahrt werden. Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes der derzeitigen Generaldirektion, sei es, weil das Mitglied an einer Ausschreibung nicht teilnimmt, sei es, weil das Mitglied sich zwar bewirbt, aber nicht zum Zuge kommt. Auf eine Ausschreibung soll verzichtet werden können, wenn die provisorischen Vorstandsmitglieder (das sind der Generaldirektor und die Direktoren der derzeitigen Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste) zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden, weil diese Persönlichkeiten ihre fachliche Qualifikation bereits hinlänglich unter Beweis gestellt haben.

Zu den „anderen Rechtsvorschriften“ im Sinne des Abs. 2 gehört insbesondere auch die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, in der Fassung BGBl. Nr. 466/1969, 121/1970, 227/1970, 169/1972, 217/1972, 321/1973, 394/1974, 398/1975 und 294/1976.